

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1974

Nummer 102

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	25. 9. 1974	RdErl. d. Innenministers Auslegung und Anwendung des Art. 116 Abs. 2 des Grundgesetzes	1474
2125 7833	1. 10. 1974	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Häufigkeit der veterinärhygienischen Betriebsbesichtigungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung.	1474
21261	24. 9. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Impfgesetzes	1474
21700	20. 9. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gewährung von Ausbildungshilfe nach §§ 31ff BSHG zum Besuch von Förderschulen	1474
8054	13. 9. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Betrieblicher Arbeitsschutz; Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung von DD-Lacken mit „Desmodur L“ und „Desmodur N“	1475
8054	16. 9. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Druckluftverordnung; Ausschleusen mit Sauerstoff	1475
8054	16. 9. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unfallschutz auf Baustellen; Prüfung von Turmdrehkranen	1476
8300	19. 9. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des § 51 des Bundes-Seuchengesetzes in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz; Pflegezulage für blinde und hirnbeschädigte Kleinstkinder	1476
914	30. 8. 1974	Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter“	1477

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei		
24. 9. 1974	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1480
Innenminister		
25. 9. 1974	Bek. – Anerkennung von Feuerschutzgeräten	1480
4. 10. 1974	Bek. – Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 1975 – Wahlausstellung –	1481
	Berichtigung zur Bek. v. 9. 8. 1974 (MBI. NW. 1974 S. 1280) Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1481
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
20. 9. 1974	Bek. – Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1481
Justizminister		
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster	1482
Personalveränderung		
	Berichtigung der Personalveränderungen des Innenministers (MBI. NW. 1974 S. 1414)	1482
Hinweise für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
		1482

102

**Auslegung und Anwendung
des Art. 116 Abs. 2 des Grundgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 9. 1974 –
I B 3/13-17

Nr. 3 Abs. 2 d. RdErl. v. 4. 8. 1959 (SMBL. NW. 102) wird wie folgt ersetzt:

Bei der Abgrenzung des Begriffs „Abkömmlinge“ soll im Hinblick auf die in dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts v. 21. Mai 1974 – 1 BvL 22/71 – 1 BvL 21/72 – enthaltenen Rechtsausführungen (D III 4.; NJW 1974, S. 1611) durch Anwendung der Regeln des § 4 Abs. 1 RuStAG kein Vorrang des Vaters anerkannt werden. Es sind vielmehr auch ehematische Kinder und Enkel von Frauen mit früherer deutscher Staatsangehörigkeit als Abkömmlinge im Sinne des Art. 116 Abs. 2 GG einzubeziehen.

– MBL. NW. 1974 S. 1474.

2125

7833

**Häufigkeit
der veterinärhygienischen Betriebsbesichtigungen
im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– VI B 4 – 42.00.12 – u. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
– I C 3 – 3311 – 4608 –
v. 1. 10. 1974

1. Dieser Erlass ergänzt die Nr. 5.7 d. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (VVLHü) v. 23. 11. 1971 (SMBL. NW. 2125). Er regelt die Häufigkeit der veterinärhygienischen Besichtigungen von Betrieben und Einrichtungen, in denen leichtverderbliche Lebensmittel tierischer Herkunft behandelt werden.
2. Die angegebenen Besichtigungszahlen gelten als Richtwerte, die innerhalb eines Jahres – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses an – anzustreben sind. Sie werden nach Ablauf des vorstehenden Zeitraumes überprüft und den gegebenen Verhältnissen angepaßt.
3. Die Besichtigungszahlen nach Nr. 4 können aus besonderen Anlässen (z. B. Erkrankungs- oder Beschwerdefall) überschritten werden.
4. Folgende Betriebe und Einrichtungen, in denen von Tieren stammende Lebensmittel behandelt werden, sind zu besichtigen:

4.1 Schlachtstätten	4 × jährlich
4.2 Fleischmärkte	monatlich
4.3 Fleischgroßhandel	monatlich
4.4 Fleischzerlegungsbetriebe	monatlich
4.5 Kühl- und Gefrierläger	4 × jährlich
4.6 Fettsschmelzen	4 bis 8 × jährlich
4.7 Fleischwarenfabrikationsbetriebe	4 × jährlich
4.8 Fleischereien	2 bis 4 × jährlich
4.9 Frischfleischabteilungen	4 bis 6 × jährlich
4.10 Betriebe zur Behandlung von Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren und sonstiger wechselwärmer Tiere	2 bis 4 × jährlich
4.11 Molkereibetriebe	4 × jährlich
4.12 Betriebe zur Behandlung von Eiern und Eiprodukten	3 × jährlich
4.13 Markthallen und Wochenmärkte	wöchentlich
4.14 Einzelhandelsgeschäfte mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, Wild- und Geflügelhandlungen, Fischhandlungen	2 × jährlich
4.15 Verkaufswagen im Reisegewerbe und Proviantboote	2 × jährlich

- | | |
|--|----------------------------------|
| 4.16 Automatenverkauf | 2 × jährlich |
| 4.17 Darmhandlungen | 2 × jährlich |
| 4.18 Betriebe zur Herstellung von Fertig- und Halbfertiggerichten, Großküchen, Zentralküchen und Küchen sonstiger Art | 4 × jährlich |
| 4.19 Imbiß-, Kantinen- und Erfischungsbetriebe | 2 bis 3 × jährlich |
| 4.20 Betriebe auf Messen, Kirmessen, Volks- und Schützenfesten sowie auf sonstigen Veranstaltungen im Freien | laufend bei Bedarf |
| 4.21 Sonstige Verpflegungseinrichtungen einschl. Gaststätten | 2 × jährlich bzw. je nach Bedarf |
| 5. Die Besichtigungen nach Nummer 3 und 4 d. RdErl. werden in den Fällen der §§ 31, 32 und 33 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für die Gesundheitsämter – Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (RGS. NW. S. 7/SGV. NW. 2120), „tunlichst gemeinsam mit dem beamteten Arzt“ durchgeführt. | |
| 6. Werden anläßlich der Besichtigungen im Rahmen dieses Erlasses Feststellungen getroffen, die nach Nr. 4.21 der VVLHü das Tätigwerden des Lebensmittelchemikers erfordern, dann ist der zuständige Amtschemiker zu benachrichtigen. | |

– MBL. NW. 1974 S. 1474.

21261

Ausführungen des Impfgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 9. 1974 – VI A 2 – 44.31.21

Mein RdErl. v. 4. 6. 1973 (SMBL. NW. 21261) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3 erhalten Satz 2 und 3 folgende neue Fassung:

„Zur Dokumentation des Verlaufs von Impfschäden über senden die Versorgungsämter der Landesimpfanstalt in Düsseldorf im Wege der Amtshilfe eine Durchschrift eines jeden anerkennenden oder ablehnenden Bescheides sowie eine Durchschrift oder Fotokopie des die Entscheidung tragenden ärztlichen Gutachtens.“

2. In dem Muster eines gesundheitlichen Fragebogens nach Anlage 1 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Wurden bei den Vorsorgeuntersuchungen Ihres Kindes irgendwelche Auffälligkeiten festgestellt?
(Das hierbei erhaltene Untersuchungsheft für Kinder ist zur Impfung mitzubringen.)“

Die folgenden Nummern 4 bis 8 werden zu den Nummern 5 bis 9.

– MBL. NW. 1974 S. 1474.

21700

**Gewährung von Ausbildungshilfe
nach §§ 31 ff BSHG zum Besuch von Förderschulen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 9. 1974 – IV A 2 – 5003.4

Meinen RdErl. v. 6. 8. 1965 (SMBL. NW. 21700) hebe ich hiermit auf.

– MBL. NW. 1974 S. 1474.

8054

Betrieblicher Arbeitsschutz**Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung von
DD-Lacken mit „Desmodur L“ und „Desmodur N“**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 9. 1974 – III A 3 – 8251.8 (III Nr. 24/74)

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 1. 1966
(SMBL. NW. 8054) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 1475.

8054

Durchführung der Druckluftverordnung**– Ausschleusen mit Sauerstoff –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 9. 1974 – III A 3 – 8254.3 – (III Nr. 22/74)

Anlage Die beiliegende „Richtlinie für das Ausschleusen mit Sauerstoff nach Arbeiten in Druckluft“ wurde vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unter Beteiligung maßgeblicher Fachkreise erarbeitet. Sie ist daher gemäß § 4 der Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (BGBI. I S. 1909) als allgemein anerkannte Regel der Technik zu beachten.

Anlage

**Richtlinie
für das Ausschleusen mit Sauerstoff
nach Arbeiten in Druckluft**

Herausgegeben vom Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

1. Zweck der Sauerstoffatmung

Das Ausschleusen von Arbeitnehmern nach Arbeiten in Druckluft mit Sauerstoff dient der Verhütung von Druckluftkrankungen und erlaubt eine Abkürzung der Ausschleusungsdauer gegenüber den vorgeschriebenen Zeiten mit Druckluft. Diese Vorteile sind jedoch nur bei gewissenhafter Einhaltung der Sicherheitsregeln für das Ausschleusen mit Sauerstoff gewährleistet.

2. Wirkungsprinzip

- 2.1 Das Ausscheiden der mit zunehmendem äußeren Druck beim Einschleusen und während der Arbeitszeit in Überdruck angestiegenen Menge des im Körper gelösten Stickstoffs geht um so schneller vor sich, je größer die Differenz zwischen dem Druck des Stickstoffs im Körper und dem Druck der Umgebungsluft ist. Während der Sauerstoffatmung kommt es im Organismus zum Austausch mit dem Sauerstoff der Umgebungsluft. Der an die Stelle des Stickstoffs getretene Sauerstoff ist für den menschlichen Körper im Hinblick auf die Gasblasenbildung ungefährlich, da er überwiegend im physiologischen Verbrennungsprozeß des Organismus verbraucht wird.
- 2.2 Sauerstoffatmung während des Ausschleusens ist von der Druckstufe 0,9 kp/cm² Überdruck abwärts nicht gesundheitsschädlich. Oberhalb 0,9 kp/cm² Überdruck kann die Anwendung des Sauerstoffs gefährlich werden, sie ist deshalb verboten.

3. Anwendung**3.1 Verantwortung**

- 3.1.1 Der Fachkundige ist verantwortlich dafür, daß beim Ausschleusen mit Sauerstoff den Vorschriften der Verordnung über Arbeiten in Druckluft vom 4. Oktober 1972, den Unfallverhütungsvorschriften, diesen Richtlinien und im übrigen den anerkannten Regeln der Technik entsprechend verfahren wird.

Erläuterung:

§ 18 der Druckluftverordnung regelt die Verantwortlichkeit eines bestimmten Personenkreises auf Druck-

luftbaustellen. Der Fachkundige ist der vom Arbeitgeber bestellte Verantwortliche des Druckluftbetriebes (§ 18 Abs. 1 Nr. 1). Er oder sein Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß nur sachkundige Personen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) das Aufstellen und Installieren der Sauerstoffatemanlage durchführen und sachkundige Personen (§ 18 Abs. 1 Nr. 4) das einwandfreie Funktionieren der dazugehörenden Einrichtungen, Geräte und Armaturen überwachen. Der Fachkundige hat auch die Arbeiter zu belehren (§ 20 Abs. 1 und 2).

- 3.1.2 Der Sachkundige ist für die Dichtigkeit von Rohrleitungen, Schläuchen- und Lungenautomaten und die Funktion der Anlage sowie für die ordnungsgemäße Sauerstoffversorgung mittels Vorratsflaschenbatterie verantwortlich.

Erläuterung:

Üblicherweise liefert eine Herstellerfirma die gesamte Sauerstoffatemanlage und übernimmt die erste Installation. Abschließend übergibt sie die Anlage dem Fachkundigen. Auf Anweisung des Fachkundigen übernimmt der gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 bestellte Sachkundige in eigener Verantwortung die laufende Überwachung der gesamten Sauerstoffatemanlage. Er führt auch die notwendig werdenden Reparaturen aus oder überwacht die Arbeiten, wenn sie von anderen Personen ausgeführt werden. Wird eine bereits früher eingesetzte Sauerstoffatemanlage erneut aufgestellt, ist für deren Aufbau und damit für das ordnungsgemäße Funktionieren der Sachkundige verantwortlich. In besonderen Fällen entscheidet der Fachkundige, ob weitere Sachkundige (z. B. Baumaschinist, Elektrotechniker, Herstellerfirma u. a.) hinzugezogen werden sollen.

3.2 Bau und Betrieb der Sauerstoff-Atemanlage

- 3.2.1 Die Sauerstoff-Atemanlage muß grundsätzlich mit Lungenautomaten ausgerüstet sein. Ausgetatmete Luft darf nicht in die Schleuse abgeleitet werden.
- 3.2.2 Die Sauerstoff-Atemmasken müssen dicht und fest sitzen und sauber sein.

Erläuterung:

Es ist wichtig, daß jeder Arbeitnehmer eine eigene, gekennzeichnete Maske erhält. Sie muß nach jedem Schleusungsvorgang sachgemäß gereinigt werden. Der Fachkundige trifft die entsprechenden Regelungen.

- 3.2.3 Der Schleusenwärter hat sich vor jeder Schleusung davon zu überzeugen, daß eine ausreichende Menge Sauerstoff vorhanden ist.
- 3.2.4 Der Schleusenwärter hat darauf zu achten, daß die Masken vor Beginn der Ausschleusungsphase mit Sauerstoff-Atemung aufgesetzt und während dieses Ausschleusungsvorganges ständig getragen werden.

Erläuterung:

siehe Anhang 3 Abs. 5c der Druckluftverordnung.

- 3.2.5 Treten Störungen an der Atemanlage auf oder unterbricht eine Person die Sauerstoffatmung, ist die Sauerstoffzufuhr zu unterbrechen und auf gleicher Druckstufe ohne Berücksichtigung der bereits vergangenen Schleusungszeit mit Sauerstoffatmung das Ausschleusen mit Druckluft fortzuführen.

Erläuterung:

Wird z. B. nach vierstündigem Aufenthalt unter Druckluft von 2,9 kp/cm² mit Sauerstoff ab Druckstufe 0,9 kp/cm² ausgeschleust, so beträgt nach Erreichen der Druckstufe 0,6 kp/cm² die restliche Aufenthaltszeit unter Sauerstoff 65 Minuten. Treten nun Störungen ein, muß nach Umschalten auf Druckluft auf gleicher Stufe die volle Zeit wie beim Ausschleusen ohne reinen Sauerstoff – nämlich 227 Minuten – ausgeschleust werden. Anrechnen der bereits abgesetzten Ausschleusungszeit mit Sauerstoff – auch in höheren Druckstufen – ist unzulässig.

- 3.2.6 Alle sauerstoffführenden Armaturen sind öl- und fettfrei zu halten. Die Ventile einer sauerstoffführenden Leitung sind langsam zu öffnen.

- 3.2.7 Der abgangsseitige Druck am Druckminderer der Vorratsflaschen ist entsprechend der Zahl der Atemmasken nach Anweisung der Herstellerfirma einzustellen. Die Betriebsanweisung der Herstellerfirma muß am Einsatzort ausliegen.
- 3.2.8 Der Schleusenwärter hat für das Ausschleusen mit Sauerstoff ein Schleusenbuch zu führen, in das folgende Angaben einzutragen sind:
- 3.2.8.1 Name und Anzahl der Personen
 - 3.2.8.2 Beginn der Sauerstoffatmung (Uhrzeit), Druck der Vorratsflaschen
 - 3.2.8.3 Druck am Manometer der Schleuse zu Beginn der Sauerstoffatmung
 - 3.2.8.4 Ende der Sauerstoffatmung (Uhrzeit), Druck der Vorratsflaschen
 - 3.2.8.5 Druck in der Arbeitskammer
 - 3.2.8.6 Besondere Vorkommnisse.
- Das Schleusenbuch ist nach Beendigung der Ausschleusung dem Fachkundigen vorzulegen.
- 3.2.9 Reparaturen an Einrichtungen der installierten Sauerstoff-Atemanlage dürfen nur nach Rücksprache mit dem Fachkundigen vom Sachkundigen oder von Beauftragten der Herstellerfirma durchgeführt werden.
- 3.2.10 Die Sauerstoff-Flaschen sind vor starker Erwärmung und vor Frost zu schützen und gegen Umfallen zu sichern (s. auch VBG 62).

3.3 Verhalten der Arbeitnehmer

- 3.3.1 Ergeben sich für einen Arbeitnehmer gesundheitliche Beschwerden, z. B. Übelkeit oder Hustenreiz, so hat er es dem Schleusenwärter sofort zu melden. Ggf. ist die Sauerstoffatmung abzubrechen und das Ausschleusen mit Druckluft fortzusetzen.

Die Sauerstoff-Atemanlage ist danach auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

- 3.3.2 Rauchen und offenes Licht sind verboten.

Erläuterung:

Der üblicherweise – ohne Einfluß der Sauerstoff-Atemanlage – höhere Sauerstoffanteil in der Schleusenluft bewirkt eine leichtere Entflammbarkeit brennbarer Stoffe. Außerdem ist damit zu rechnen, daß sich in der Arbeitskammer brennbare Bodengase (z. B. Methan) ansammeln können. Es ist Aufgabe des Schleusenwärters, die unbedingte Erfüllung dieser Sicherheitsregel zu überwachen.

- 3.3.3 In und vor der Schleuse sind geeignete Feuerlöscher bereitzuhalten.

Erläuterung:

Feuerlöscher müssen beim höchsten zu erwartenden Betriebsdruck einwandfrei funktionsfähig sein und ein für Personen unschädliches Lösch- und Treibmittel enthalten.

- 3.3.4 Eigenmächtiges Hantieren an der Sauerstoff-Atemanlage oder das Ausführen von Reparaturen ist den Arbeitnehmern während des Ausschleusens verboten.

Erläuterung:

siehe auch 3.1.2 und 3.2.9

3.4 Prüfen der Atemanlage und Probeschleusen mit Sauerstoff

- 3.4.1 Nach jeder ersten Installation einer Sauerstoff-Atemanlage durch die Herstellerfirma oder die Lieferanten, vor Inbetriebnahme einer erneut installierten Anlage und nach Betriebspausen von mehr als 14 Tagen ist eine technische Funktionsprüfung durch die Sachkundigen durchzuführen.

In Betrieb befindliche Anlagen sind mindestens halbjährlich, bei Störungen sofort, einer Inspektion durch den Hersteller oder Lieferer zu unterziehen.

- 3.4.2 Arbeitnehmer, die erstmals mit Sauerstoff ausschleusen, sind während einer Probeschleusung mit der Maske und dem Verfahren vertraut zu machen und über ihr Verhalten innerhalb der Schleuse zu belehren.

Erläuterung:

Gemäß § 20 Abs. 1 und 2 der Druckluftverordnung hat der Fachkundige die Belehrung der Arbeitnehmer durchzuführen. Eine Probeschleusung ist für alle Beteiligten eine Gelegenheit, den Sitz der Maske zu prüfen und sich mit der Technik des Ein- und Ausatmens vertraut zu machen.

- 3.4.3 Die Probeschleusung ist mit einem Überdruck von mindestens 0,3 kp/cm² und einer Ausschleusungsdauer von 15 Minuten durchzuführen.

– MBl. NW. 1974 S. 1475.

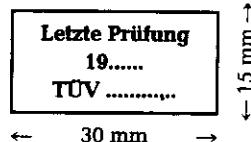
8054

Unfallschutz auf Baustellen

– Prüfung von Turmdrehkranken –

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 9. 1974 – III A 3 – 8173 (III Nr. 23/74)

Nach § 34 der Unfallverhütungsvorschrift „Turmdrehkrane“ (VBG 8 g) müssen Turmdrehkrane mindestens alle 4 Jahre durch einen Sachverständigen geprüft werden. Die Technischen Überwachungs-Organisationen und der berufsgenossenschaftliche Fachausschuß „Bau“ sind übereingekommen, an Turmdrehkrane nach durchgeföhrter Prüfung nachstehende Plakette in der Nähe des Typenschildes anzubringen:



Die Plakette gibt nur Aufschluß darüber, daß zum eingetragenen Zeitpunkt eine Prüfung stattgefunden hat. Aus dem Vorhandensein der Prüfplakette kann nicht die Schlüssefolgerung gezogen werden, daß der Kran zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Technischen Überwachungs-Verein keine sicherheitstechnischen Mängel aufwies, da nur bei schwerwiegenden Mängeln, die eine Nachprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich machen, von der Anbringung der Prüfplakette abgesehen wird.

Maßgebend für den Zustand des Turmdrehkranes zum Zeitpunkt der Prüfung ist vielmehr das Prüfbuch, das gemäß § 36 der o. g. Unfallverhütungsvorschrift bei jedem Kran vorhanden sein muß und in das die Ergebnisse aller Prüfungen vom Prüfenden einzutragen sind. Ich bitte daher, bei der Revision von Turmdrehkrane stets das Prüfbuch einzusehen; das Bereithalten des Prüfbuches im Sinne von § 36 Abs. 1 der o. g. Unfallverhütungsvorschrift kann erforderlichenfalls mittels Ordnungsverfügung durchgesetzt werden.

– MBl. NW. 1974 S. 1476.

8300

Durchführung des § 51 des Bundes-Seuchengesetzes in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz

Pflegezulage für blinde und hirnbeschädigte Kleinstkinder

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 9. 1974 – II B 2 – 4355/4208 – (14/74)

Bei der Durchführung des § 51 des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) ist die Frage aufgeworfen worden, ob Säuglingen und Kleinstkindern, die blind oder hirnbeschädigt sind, in Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVG stets eine Pflegezulage zu gewähren ist. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Nach § 35 Abs. 1 Satz 3 BVG erhalten Blinde mindestens die Pflegezulage nach Stufe III und nach § 35 Abs. 1 Satz 4 BVG erwerbsunfähige Hirnbeschädigte mindestens die Pflegezulage nach Stufe I. Diese Pauschalen sind unabhängig

vom Ausmaß der Hilflosigkeit als Mindestpauschale stets zu gewähren. Die Zahlung dieser Pauschale kann daher auch nicht vom Alter des Beschädigten beeinflußt werden, selbst dann nicht, wenn allein aufgrund des Alters des Kleinstkindes Hilflosigkeit besteht. Soweit der Anspruch auf eine Versorgungsleistung von einem bestimmten Alter abhängt, ist dies darüber hinaus im Gesetz ausdrücklich geregelt. Das Bundesversorgungsgesetz enthält solche Regelungen aber nur für Leistungen, die allein der Sicherstellung des Lebensunterhaltes dienen und nicht Aufwendungersatz darstellen (vgl. § 34 BVG). Zudem schließt eine altersbedingte Pflegebedürftigkeit bei Kleinstkindern nicht aus, daß aufgrund der Schädigungsfolgen erhebliche zusätzliche Hilfeleistungen erforderlich werden. Es ist davon auszugehen, daß bei dem angesprochenen Personenkreis solche zusätzlichen Hilfeleistungen stets notwendig sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei Kindern jeden Alters auch die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung zu den notwendigen Verrichtungen gehört, die für die Frage der Hilflosigkeit von Bedeutung sind; gerade in diesem Bereich sind von den Pflegepersonen blinder und schwerhöriger beschädigter Kleinstkinder wegen der Behinderung wesentliche zusätzliche Leistungen zu erbringen.

Ich bitte deshalb, die Pflegezulage in den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 BVG ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Beschädigten zu gewähren.

– MBl. NW. 1974 S. 1476.

914

Prüfungsordnung für die Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter“

Vom 30. August 1974

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15. Mai 1974 erläßt der Landschaftsausschuß Rheinland in Köln als zuständige Stelle nach den §§ 47, 41, 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1971 (BGBl. I S. 185) die folgende Prüfungsordnung für die „Durchführung von Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf „Straßenwärter“:

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung des Prüfungsausschusses

Der Landschaftsverband Rheinland (Landschaftsverband) errichtet für die Durchführung von Umschulungsprüfungen einen Prüfungsausschuß. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus zwei Beauftragten der Arbeitgeber, zwei Beauftragten der Arbeitnehmer, einem Lehrer einer berufsbildenden Schule.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Der Landschaftsverband beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren.

(3) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland für den Ausbildungsberuf „Straßenwärter“ bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(4) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Werden Mitglieder und Stellvertreter nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb der vom Landschaftsverband gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Landschaftsverband insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Landschaftsverband mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3

Vorsitz, Beschußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliederguppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) An der Vorbereitung von Umschulungsprüfungen durch den Prüfungsausschuß sollen in der Regel auch die Stellvertreter teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 4

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der im Landschaftsverband für Ausbildungsfragen zuständigen Organisationseinheit = geschäftsführende Stelle. Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Protokollführer zu unterzeichnen. § 21 (4) bleibt unberührt.

§ 5

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbecker

- verheiratet,
- verheiratet gewesen,
- in gerader Linie verwandt oder verschwägert,
- durch Annahme an Kindes Statt verbunden,
- in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder
- bis zum zweiten Grade verschwägert

sind, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen, haben dies der geschäftsführenden Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die geschäftsführende Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der geschäftsführenden Stelle und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

Prüfungen werden nach Bedarf angesetzt. Sie sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Umschulungsmaßnahmen, die im Gebiet des Landschaftsverbandes durchgeführt werden, abgestimmt sein.

§ 8 Prüfungsablauf

Der Prüfungsausschuß legt rechtzeitig die Prüfungstage, den Zeitablauf, den Prüfungsort und die Arbeits- und Hilfsmittel fest.

§ 9 Zulassung

Zur Prüfung ist jeder Umschüler zuzulassen, der glaubhaft macht, daß er die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat.

In der Regel sind folgende Umschulungszeiten nachzuweisen von

- Straßenbauarbeiter mit mindestens 1jähriger Berufstätigkeit 2 Jahre, 6 Monate
- Handwerker und Facharbeiter aus einem dem Straßenbauberuf nicht verwandten Berufszweig 2 Jahre
- Handwerker und Facharbeiter aus einem dem Straßenbauberuf verwandten Berufszweig 1 Jahr
- Handwerker und Facharbeiter aus den Straßenbauberufen 6 Monate

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der geschäftsführenden Stelle bestimmten Formularen, spätestens 6 Wochen vor der Prüfung, durch den Prüfungsbewerber zu geschehen.

(2) In der Anmeldung werden folgende Angaben benötigt:

- Personaldaten,
- Daten der Umschulung,
- Es sind beizufügen:
 - Nachweise von Tätigkeiten oder über den Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen,
 - Beurteilung der Stelle, die die Umschulung geleitet hat.
- (3) Der Landschaftsverband Rheinland ist örtlich zuständig für Anmeldungen, wenn in seinem Gebiet
 - die Umschulungsmaßnahme durchgeführt worden ist oder
 - der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Umschulungsprüfung entscheidet die geschäftsführende Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe der Prüfungszeiten, des Prüfungsortes und der erforderlichen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Dem Prüfungsbewerber ist außerdem ein Abdruck der Prüfungsordnung zu übersenden. Auf Anfrage sind ihm die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich informiert.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde, widerrufen werden.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Prüfung sind Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, nachzuweisen; sie muß den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

(2) Der Prüfung ist die Ausbildungsordnung zugrunde zu legen.

§ 13

Gliederung der Prüfung, Prüfungsangaben

(1) Die Abschlußprüfung gliedert sich in eine Fertigkeitsprüfung und eine Kenntnisprüfung.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten kommen in einer Prüfungsduer bis zu fünf Stunden insbesondere Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Straßenunterhaltung und -instandsetzung,
2. Anbringung von Verkehrszeichen, Fahrbahnmarkierungen und Leiteinrichtungen,
3. Streckenüberwachung und -sicherung,
4. Winterdienst,
5. Natur- und Landschaftspflege.

(3) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling

- a) eine Klausur in einer Zeit von drei Stunden anfertigen, für die drei Themen aus dem Aufgabenbereich des Straßenwärters zur Auswahl zu stellen sind,
- b) eine Klausurarbeit in einer Zeit von einer Stunde anfertigen, in der fachspezifische Aufgaben aus den Grundrechnungsarten, einschließlich Prozentrechnen sowie Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnung, zu lösen sind,
- c) in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse aus sämtlichen Gebieten der Ausbildung nachweisen.

(4) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Für jede Gruppe soll die Prüfung nicht länger als zwei Stunden dauern. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Prüfungsfächer und die Prüfer.

(5) Die Fertigkeits- und Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht.

(6) Die geschäftsführende Stelle des Landschaftsverbandes bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Prüfungsaufgaben.

§ 14

Nicht-Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der obersten Landesbehörde, der Ausbildungsbehörden, der zuständigen Personalvertretungen sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(3) Der Prüfungsausschuß kann Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit, in Ausnahmefällen auch andere Personen, als Gäste zulassen.

(4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Beim schriftlichen Teil der Kenntnisprüfung bestimmt die geschäftsführende Stelle die Aufsichtsführung. Es ist sicherzustellen, daß der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Hilfsmittel ausführt.

(3) Während der Fertigkeitsprüfung ist der Prüfling von mindestens zwei – nicht der gleichen Gruppe angehörenden – Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beobachten; diese werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße zu belehren.

§ 17

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Die Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 18

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann durch schriftliche Erklärung auf die Prüfungsteilnahme verzichten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 24 (2) entsprechend.

(3) Geschieht der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 19

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- a) in der Kenntnisprüfung beide Klausurarbeiten geringer als ausreichend bewertet sind oder
- b) die Fertigkeitsprüfung und die dreistündige Klausurarbeit geringer als ausreichend bewertet sind.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von einem Fachlehrer und von einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuß die Arbeit endgültig.

(2) Jedes die Fertigkeitsprüfung beobachtende Mitglied gibt eine eigene Prüfungsnote ab und teilt sie unmittelbar anschließend dem Prüfungsausschußvorsitzenden mit.

(3) Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gibt der Prüfer für das von ihm geprüfte Fach eine Vorschlagsnote ab. Die abschließende Bewertung obliegt dem Prüfungsausschuß.

(4) Für die Bewertung gilt nachstehende Notenskala. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß insgesamt oder für Teile der Prüfung nach dem angegebenen Punktsystem verfahren wird. Es bedeuten:

100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut

(eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung)

unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut

(eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)

unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend

(eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung)

unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend

(eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht)

unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

(eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind)

unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend

(eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind).

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Es ist eine Gesamtnote zu bilden. Bei der Bewertung der Kenntnisprüfung haben die Klausurarbeiten nach § 13 Abs. 3 Buchstabe a) doppeltes, die Leistungen nach § 13 Abs. 3 Buchstabe b) und c) einfaches Gewicht.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen (Fertigkeits- und Kenntnisprüfung) mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Unbeschadet des § 24 Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung oder das Zeugnis auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling vom Landschaftsverband als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Straßenwärter“ ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- den Umschulungsberuf
- die Zeit der Umschulung
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der geschäftsführenden Stelle mit Siegel.

§ 23

Mitteilung über die nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der geschäftsführenden Stelle einen schriftlichen

Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und ggf. welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen [s. § 21 (3)].

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 dieser Prüfungsordnung ist hinzuweisen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 24 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Umschulungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil bessere als ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gem. § 21 (3) in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 9 und 10) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 25 Rechtsmittelbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der geschäftsführenden Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 26 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gem. § 21 Abs. 4 sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

§ 27 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung wurde am 30. August 1974 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in Kraft.

– MBl. NW. 1974 S. 1477.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
der Staatskanzlei v. 24. 9. 1974 – I B 5 – 430a – 1/69

Der am 10. Juli 1972 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2380 für Herrn Dr. Klaus H. Stotz, Wahlkonsul der Republik Zaire in Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBl. NW. 1974 S. 1480.

Innenminister

Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 25. 9. 1974 –
VIII B 4 – 32.42.6

Der Niedersächsische Minister des Innern hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt.

Die Feststellungen des Niedersächsischen Ministers des Innern haben aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten – mein RdErl. v. 12. 11. 1969 (SMBL. NW. 2134) – für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Für die Feuerlöschschläuche können Beihilfen nach Nummer 2a meines RdErl. v. 19. 8. 1969 (SMBL. NW. 2131) gewährt werden.

Anlage

Druckschläuche

ANGUS EUROPA SA, Courbevoie/Frankreich

Prüf-Nr. 837773-1 B – 20 DIN 14811 – K
„Flame Fighter AG 50“

Jakob Eschbach, Niedermarsberg

Prüf-Nr. 830174-2	C 52 – 15 DIN 14811 – K „Synthetic-Eschbach 3f“
Prüf-Nr. 830574-3	C 42 – 15 DIN 14811 – K „Synthetic-Spezial 2f“
Prüf-Nr. 830674-3	C 52 – 15 DIN 14811 – K „Synthetic-Spezial 2f“
Prüf-Nr. 830774-2	B – 20 DIN 14811 – K „Synthetic-Spezial 2f“
Prüf-Nr. 830774-3	B – 20 DIN 14811 – K „Synthetic-Spezial 2f“
Prüf-Nr. 831274-2	C 52 – 15 DIN 14811 – K „Synthetic-X-2000 K 2f“
Prüf-Nr. 831374-2	B – 20 DIN 14811 – K „Synthetic-X-2000 K 2f“

Paul Holtermanns, Nettetal 1

Prüf-Nr. 850473	C 42 – 15 DIN 14811 – K „SUPERSTAR“
Prüf-Nr. 851073	D – 15 DIN 14811 – K „Silberstern-Comet ,RS“
Prüf-Nr. 851173	C 42 – 15 DIN 14811 – K „Silberstern-Comet ,RS“

Franz A. Parsch, Ibbenbüren/Westf.

Prüf-Nr. 818874 C 42 – 15 DIN 14811 – K
„Parsch Foliant 3Z color“

Walfrai Textilwerke, Rheydt

Prüf-Nr. 817774	C 52 – 15 DIN 14811 – K „BICO-Standard 50 CT“
Prüf-Nr. 811874	C 52 – 15 DIN 14811 – K „BICO-Standard 50“
Prüf-Nr. 811974	B – 20 DIN 14811 – K „BICO-Standard 50 CT“

Weinheimer Gummiwerke GmbH, Weinheim/Bergstraße

Prüf-Nr. 807874-2	C 42 – 15 DIN 14811 – K „Synthetic Weico Rubin SL“
Prüf-Nr. 809574-2	B – 20 DIN 14811 – K „Synthetic Weico Rubin SL“
Prüf-Nr. 809674-2	C 52 – 15 DIN 14811 – K „Synthetic Weico Rubin SL“

– MBl. NW. 1974 S. 1480.

Berichtigung

zur Bek. d. Innenministers v. 9. 8. 1974
(MBI. NW. 1974 S. 1280)

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

In der Anlage zur o. a. Bekanntmachung muß es unter dem Buchstaben „S“ richtig heißen:

Siemes, Dr.-Ing. Gustav ...

– MBI. NW. 1974 S. 1481.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Erlöschen von Erlaubnissen
zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 20. 9. 1974 – III/A 1 – 12 – 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider durch Tod erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Jansen	Hans-Joachim	Herzogenrath-Merkstein	11. 4. 1974

– MBI. NW. 1974 S. 1481.

Innenminister**Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 1975
– Wahlausstellung –**

Bek. d. Innenministers v. 4. Oktober 1974
I B 1/20 – 12.75.10

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 665/SGV. NW. 1112) wird bestimmt:

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise finden – gemeinsam mit der Landtagswahl – am

Sonntag, dem 4. Mai 1975,
statt.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

– MBI. NW. 1974 S. 1481.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

– MBl. NW. 1974 S. 1482.

Personalveränderung**Berichtigung**

der Personalveränderungen des Innenministers (MBl. NW. 1974 S. 1414)

Unter **Regierungspräsident - Köln** muß es richtig heißen:
Oberregierungs- und -baurat
Dipl.-Ing. H. Freitag
zum Regierungsbaudirektor

– MBl. NW. 1974 S. 1482.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Lohn- und Papierpreiserhöhungen haben seit 1972 wesentliche Kostensteigerungen mit sich gebracht. Die ab 1. Januar 1975 in Kraft tretende neue Postzeitungsgebührenordnung und die zur Zeit laufenden Tarifverhandlungen werden zu Beginn des kommenden Jahres weitere größere Belastungen bringen, die eine Erhöhung der Bezugspreise unerlässlich machen.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Januar 1975 vierteljährlich für das **Gesetz- und Verordnungsblatt**

Ausgabe A	15,— DM
Ausgabe B	17,— DM
Ausgabe C	17,50 DM

für das **Ministerialblatt**

Ausgabe A	25,80 DM
Ausgabe B	27,— DM
Ausgabe C	30,— DM

– MBl. NW. 1974 S. 1482.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.